

**Neufassung der Satzung
über die Festsetzung und Erhebung
von Gebühren im Erlebnisbad der Stadt Zerbst/Anhalt
(Gebührensatzung Erlebnisbad)**

Aufgrund der §§ 1, 5, 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erlebnisfreibad

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt unterhält als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft das Erlebnisfreibad.
- (2) Aufgabe des Erlebnisfreibades ist die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Technik zur Durchführung des Badebetriebes.
- (3) Im Erlebnisfreibad gilt die Haus- und Badeordnung des Erlebnisfreibades.

§ 2 Benutzungsgebühren, Leihgebühren

- (1) Für die Benutzung des Erlebnisfreibades und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren zur anteiligen Kostendeckung über die Ausgabe von Eintrittsberechtigungen nach Maßstab dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme der Leistung des Erlebnisfreibades.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für eine Nutzung bis zu 3 Stunden:

I.	Erwachsene	4,00 €
II.	Ermäßigt (Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Leistungsempfänger nach SGB II und XII)	3,00 €
II.	Zehnerkarte: für Erwachsene	30,00 €
III.	Zehnerkarte für ermäßigte Besucher (bei Gruppennutzung 1 Betreuer freier Eintritt je 10 Personen)	20,00 €
V.	Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu 2 Kindern unter 16 Jahre)	10,00 €

Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für eine Tageskarte:

- | | | |
|-------|--|---------|
| VI. | Erwachsene | 7,00 € |
| VII. | Ermäßigt (Kinder ab 3 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Leistungsempfänger nach SGB II und XII) | 5,00 € |
| VIII. | Zehnerkarte für Erwachsene | 60,00 € |

- | | | |
|-----|--|---------|
| IX. | Zehnerkarte für ermäßigte Besucher
(bei Gruppennutzung 1 Betreuer freier Eintritt je 10 Personen) | 40,00 € |
| X. | Familienkarte (2 Erwachsene mit bis zu 2 Kindern unter 16 Jahre) | 18,00 € |

Nachlösegebühren

- XI. Bei Überschreitung der Nutzungsdauer von 3 Stunden wird der Differenzbetrag zur Tageskarte als Nachlösegebühr fällig.

Leihgebühren

- XII. Für die Zurverfügungstellung von Liegen wird eine Tagesgebühr von 3,00 € erhoben. Zugleich ist eine Kautions in Höhe von 6,00 € zu hinterlegen, die bei Rückgabe der Liege dem Eintrittsberechtigten erstattet wird.

- XIII. Für die Bereitstellung von Sonnenschirmen wird eine Tagesgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben. Zugleich ist eine Kautions in Höhe von 6,00 € zu hinterlegen, die bei Rückgabe des Sonnenschirms dem Eintrittsberechtigten erstattet wird.

- (2) Der unter den Ziffern II, IV, VII und IX genannte Personenkreis hat glaubhaft nachzuweisen, dass er zum Empfang der jeweiligen Eintrittskarte berechtigt war.
- (3) Nach Verlassen des Bades erlischt die jeweilige Eintrittskarte.
- (4) Alle Gebühren gelten als Bruttobeträge und verstehen sich inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind gemäß dieser Satzung alle Nutzer des Erlebnisbades der Stadt Zerbst/ Anhalt, soweit sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind. Nach Maßgabe dieser Satzung sind nachstehende Gebührensuldner vom Eintritt in das Erlebnisbad befreit:

1. aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt
2. aktive Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
3. aktive Mitglieder gemeinnütziger Vereine, welche eine Abteilung „Schwimmen“ aufweisen

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren bzw. der Leihgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten des Bades. Die Gebühr ist ohne Aufforderung sofort an der Kasse durch Lösen einer Eintrittskarte fällig. Nach Entrichtung der Gebühr wird eine Eintrittskarte ausgehändigt, die bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuweisen ist. Gebühren für Mehrfachkarten sind bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Die Ausleihgebühr und die Kautions entstehen mit der Ausleihe der Liege oder des Sonnenschirmes und sind sofort an der Kasse des Bades durch Barzahlung fällig. Nach Zahlung der Gebühr ist der Nutzer zur Nutzung berechtigt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen aus Ziff. 8 (Verhalten im Bad) und Ziff. 12 (Aufsicht) der Haus- und Badeordnung des Erlebnisfreibades sind Ordnungswidrigkeiten

im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Erlebnisbad der Stadt Zerbst/Anhalt vom 28.10.2010, einschließlich der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Erlebnisbad der Stadt Zerbst/Anhalt vom 26.04.2017, außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 24.04.2024

Dittmann
Bürgermeister

